

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Vergütungspflicht**

gemäß §§ 54 ff. UrhG

für Festplatten für die Zeit

ab dem 01.01.2021

(nachfolgend „Gesamtvertrag“)

zwischen einerseits

1.) den in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bayreuther Str. 37-38, 10787 Berlin,

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Marstallstraße 8, 80539 München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München,

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München,

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,

Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend **ZPÜ** genannt -

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats, Rainer Just, Dr. Manfred Antoni, Jochen Greve und Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachstehend **VG Wort** genannt -

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Urban Pappi, Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

- nachstehend **VG Bild-Kunst** genannt -

- die Parteien zu 1.) bis 3.) nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

Vere - Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten e.V., Schlosstr. 8 d - e, vertreten durch die Vorstände Oliver Friedrichs und Hjalmar Vierle, 22041 Hamburg

- nachstehend **Vere** genannt -

Präambel

Dieser Gesamtvertrag regelt die Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG für Festplatten im Sinne der Definition dieses Vertrages für den von ihm erfassten Zeitraum abschließend und endgültig. Seine Regelungen werden durch etwaige künftige Änderungen der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung nicht mehr berührt.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des Vere (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in der **Anlage 1** definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend „UrhG“) für den Zeitraum ab dem 01.01.2021, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.

(2) Die **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(3) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere bezüglich der Vergütungssätze dem Grunde und der Höhe nach, entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsprodukte werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder für den jeweiligen Zeitraum, für den bezahlt wird, sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunfts- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder für den Zeitraum, auf den sich die Auskünfte und Meldungen beziehen, alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG.

§ 2

Beitritt und Kündigungsrecht der Gesamtvertragsmitglieder

(1) Vere-Mitglieder, die im Sinne der §§ 54 ff. UrhG Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten sind und die durch den Beitritt ihre eigenen Auskunfts- und Vergütungspflichten erfüllen wollen sowie solche, die mit der ZPÜ eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 8 lit. b) schließen, haben das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das Ge-

samtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Zustimmung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Das Recht der Importeure und Hersteller, im Anschluss an den Beitritt eine Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 8 lit. a) zu vereinbaren, bleibt unberührt. Voraussetzung für den Beitritt von Herstellern mit Sitz im Ausland ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung der jeweiligen Hersteller mit der ZPÜ, die das Gesamtschuldverhältnis regelt, das zwischen dem Hersteller und den Importeuren der Vertragsprodukte besteht.

(2) Durch den Beitritt kommt ein Vertrag zwischen dem Vere-Mitglied und den Verwertungsgesellschaften zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrages zustande. Dieser Vertrag wird für ein Vere-Mitglied, das ihm bis zum 01.10.2021 beitrifft, rückwirkend zum 01.01.2021 wirksam. Für Vere-Mitglieder, die dem Gesamtvertrag nach dem im vorstehenden Satz genannten Zeitpunkt beitreten, wird dieser Vertrag rückwirkend zum Beginn des bei Zugang der Beitrittserklärung gemäß Abs. 3 laufenden Kalenderhalbjahres (nachfolgend „Abrechnungsperiode“) wirksam, d.h. also zum 1. Januar oder 1. Juli des betreffenden Jahres.

(3) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem Vere-Mitglied bestätigen und den Vere monatlich über die Beitritte seiner Mitgliedsunternehmen schriftlich oder per E-Mail informieren.

(4) Die Gesamtvertragsmitglieder können den durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2023. Die Kündigung führt zur Beendigung des Vertrages im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied; im Übrigen wird der Gesamtvertrag fortgesetzt. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber der ZPÜ und unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Musters. Die Kündigung kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das Gesamtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Genehmigung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(5) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im Vere, so führt dies zur Beendigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrags im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Ende der Abrechnungsperiode, in der die Mitgliedschaft geendet hat. Vere wird die ZPÜ innerhalb eines Monats nach Ende einer Abrechnungsperiode über die Kündigung von Mitgliedschaften in der vorangegangenen Abrechnungsperiode und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail informieren.

(6) Wird der Gesamtvertrag durch die Verwertungsgesellschaften oder durch den Vere gekündigt, so führt dies zur Beendigung der zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Vere-Mitgliedern durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Verträge mit Wirkung zum Ende der Abrechnungsperiode, in der der Gesamtvertrag geendet hat.

(7) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und der einzelnen Gesamtvertragsmitglieder, den zwischen ihnen durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen des Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entgegensteht, berechtigt die Gesamtvertragsmitglieder und die Verwertungsgesellschaften zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(8) Ansprüche, die auf der Grundlage des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entstanden und die bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Vertragsbeendigung bleiben die vereinbarten Regelungen zur Auskunftspflicht bis zum Ende der bei Zugang der Kündigung laufenden Abrechnungsperiode bestehen. Erst danach kann die ZPÜ Meldungen und Auskünfte nach den gesetzlichen Fristen (monatlich) verlangen.

§ 3

Vergütung

(1) Bei der Vergütungsregelung wird differenziert nach Verbraucher-Vertragsprodukten, vergütungsfreien Business-Vertragsprodukten im Sinne der Regelungen in Abschnitt C.II. der Anlage 4 zu diesem Gesamtvertrag und vergütungspflichtigen Business-Vertragsprodukten im Sinne der Regelungen in Abschnitt C.III. der Anlage 4 zu diesem Gesamtvertrag. Verbraucher-Vertragsprodukte sind alle Vertragsprodukte, die keine Business-Vertragsprodukte sind.

a) Vergütungen vor Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses

Für Verbraucher-Vertragsprodukte und für vergütungspflichtige Business-Vertragsprodukte im Sinne der Abschnitte C.III. der Anlage 4 werden folgende Vergütungen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG pro Stück vereinbart:

Verbraucher-Vertragsprodukte	Business-Vertragsprodukte
4,44 €	1,33 €

b) Vergütungen nach Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses

Auf die Vergütungssätze gemäß Absatz 1 lit. a gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%. Dieser Gesamtvertragsnachlass wird für die Verwaltungsvereinfachung gewährt, die den Verwertungsgesellschaften durch den Abschluss dieses Gesamtvertrages, die Einigung mit den Gesamtvertragsmitgliedern über Grund und Höhe der nach den §§ 54 ff. UrhG bestehenden Vergütungspflicht für die Vertragsprodukte sowie durch den Umstand entsteht, dass die Erfüllung der Auskunft- und Vergütungsansprüche nach den gesamtvertraglich vereinbarten Modalitäten erfolgt. Unter Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses ergeben sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG pro Stück:

Verbraucher-Vertragsprodukte	Business-Vertragsprodukte
3,55 €	1,066 €

(2) Der in Absatz 1 genannte Zweck des Gesamtvertragsnachlasses wird nicht erreicht, wenn ein Gesamtvertragsmitglied wesentliche Verpflichtungen aus dem durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande kommenden Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt deshalb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages:

- § 8 Abs. 2 GesV (keine fristgerechte Auskunftserteilung)
- § 8 Abs. 3 Unterabsatz 4 GesV (keine Datenübermittlung zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 3 Unterabsatz 6 GesV (Nachforderung aufgrund unrichtiger Angaben bei den Daten zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 4 lit. f GesV (keine Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 4 lit. g GesV (Vorlage einer nicht den Vorgaben entsprechenden Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte)
- § 8 Abs. 5 GesV (Nachforderung aufgrund Überprüfung der Auskünfte durch einen Wirtschaftsprüfer)
- § 9 Abs. 4 GesV (nachträgliche Korrektur einer Auskunft auf Veranlassung der ZPÜ)
- § 9 Abs. 5 GesV (Erfüllungsverweigerung)

Die in der vorstehenden Aufzählung in Klammern erfolgten Erläuterungen dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit. Sie sind für die Auslegung der Regelungen ohne Bedeutung.

(3) Maßgebend für die Einordnung als Vertragsprodukt ist ausschließlich die Definition in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Etwa abweichende Produktbezeichnungen sind für die Einordnung ohne Bedeutung.

(4) Auf die Vergütung nach Absatz 1 fällt nach der geltenden gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer an.

(5) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsprodukte. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsprodukte der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ.

(6) Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben für die Laufzeit dieses Vertrages keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsprodukte nach den §§ 54 ff. UrhG.

§ 4

Gleichbehandlung

(1) Sofern die Verwertungsgesellschaften künftig für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume Dritten für das Inverkehrbringen der Vertragsprodukte in Deutschland niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes vereinbart wird.

(2) Sollten die ordentlichen Gerichte entscheiden oder entschieden haben, dass für die Vertragsprodukte und die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume niedrigere Vergütungssätze gelten, oder dass für die Erfüllung der gesetzlichen Auskunft- und Vergütungspflichten günstigere Bedingungen gelten, als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, so sind die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet, wenn sie diese Vergütungssätze oder Bedingungen Dritten einräumen, die diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind. Dritte sind alle Hersteller und Importeure von Vertragsprodukten, auch wenn sie nicht Partei einer Entscheidung im Sinne von Satz 1 sind.

§ 5

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

- (1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.
- (3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 6

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

- (1) Die Verwertungsgesellschaften und Vere sind sich darin einig, dass eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt für:
- a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);
 - b) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.
 - d) Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

e) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder als Folge eines Vertragsrücktritts oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat, sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und / oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für das zurückgenommene Vertragsprodukt entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.

f) Nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

g) Vergütungsfreie Business-Vertragsprodukte im Sinne der Regelung in Abschnitt C.II. der Anlage 4 zu diesem Gesamtvertrag.

h) § 54 lit. b) Abs. 3 UrhG bleibt unberührt.

i) Soweit sich weitere Fälle ergeben, in denen die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG nach Auffassung eines Gesamtvertragsmitglieds entfallen soll, werden sich das jeweilige Gesamtvertragsmitglied und die ZPÜ um eine einvernehmliche Regelung dieser Fälle bemühen.

(2) Bei Exporten im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 8 dieses Gesamtvertrages Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.

c) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.

d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.

e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 8 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

f) Die Verwertungsgesellschaften und Vere werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.

(3) Bei Exporten im Sinne von § 6 Abs. 1 lit c) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

Eine Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich. Bei etwaigen Unklarheiten oder Lücken dieser Regelung ist im Rahmen der Auslegung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaften durch eine Pflichtenübernahme nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie ohne diese Pflichtenübernahme stünden, es sei denn, die ZPÜ hat einer solchen Schlechterstellung ausdrücklich zugestimmt.

(1) Gesamtvertragsmitglieder, die Vertragsprodukte von einem Gesamtvertragsmitglied erwerben, das als Importeur zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für diese Vertragsprodukte verpflichtet wäre, sind berechtigt, nach Maßgabe der Absätze (2) bis (7) diese Pflichten für die erworbenen Vertragsprodukte für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.

(2) Durch die Übernahme nach Absatz 1 wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, von seinen Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die ZPÜ einer befreienden Übernahme zugestimmt hat, oder wenn die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, einer befreienden Übernahme zuzustimmen und ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu einer befreienden Übernahme jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmer und gegenüber dem primär verpflichteten Unternehmen zu widerrufen. Ein Widerruf der Zustimmung hat auf die Übernahme im Übrigen keine Auswirkungen.

(3) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 findet dieser Vertrag für den Übernehmer bei Zugang der Anzeige der Übernahme bei der ZPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrages mit Wirkung für die Abrechnungsperioden Anwendung, die in der Übernahmeanzeige angegeben werden bzw. bei späterem Zugang der Anzeige mit Wirkung zum Beginn der

nächsten Abrechnungsperiode. Der Übernehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Gesamtvertrag für das primär verpflichtete Unternehmen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Übernahme nach Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des als **Anlage 5** beigefügten Musters. Werden die Verpflichtungen für mehrere Importeure übernommen, so ist die Übernahme für jeden Importeur gesondert zu erklären. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Übernehmer gegenüber der ZPÜ lässt das Innenverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem primär verpflichteten Gesamtvertragsmitglied unberührt.

(5) Die ZPÜ wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen auf Verlangen unverzüglich informieren, ob das übernehmende Gesamtvertragsmitglied die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Der Übernehmer und das primär verpflichtete Unternehmen sind jeweils berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen. Die ZPÜ ist berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer mit seinen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften oder zur Zahlung von Vergütungen in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die ZPÜ wird den Vere über Übernahmen nach Absatz 1 und deren Beendigung schriftlich informieren, soweit sie seine Mitglieder betreffen. Bei Kündigungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird die ZPÜ den Vertragspartner des Unternehmens informieren, das die Kündigung ausgesprochen hat.

(8) Die ZPÜ ist über den in Absatz 1 geregelten Fall hinaus berechtigt, folgende Pflichtenübernahmen zu vereinbaren:

a) Die ZPÜ ist berechtigt, mit Unternehmen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG eines Herstellers von Vertragsprodukten sind, zu vereinbaren, dass diese für eine oder mehrere Abrechnungsperioden für die Vertragsprodukt-Marke(n) dieses Herstellers die Verpflichtungen derjenigen Importeure übernehmen können, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die ZPÜ wird den Vere über Übernahmen und deren Beendigung schriftlich informieren.

b) Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen Vere-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Vertragsprodukten einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Vertragsprodukten aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Vere-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.

Für Pflichtenübernahmen nach § 7 Abs. 8 lit. a und b gilt zusätzlich Folgendes: Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Abschluss der Pflichtenübernahme die primär Verpflichteten über die beabsichtigte Pflichtenübernahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Pflichtenübernahme zu widersprechen.

§ 8

Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 und 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ nach dem Ende einer Abrechnungsperiode zum 15. Februar und 15. August unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr nach § 5 dieses Vertrages von ihnen zu vergütenden Vertragsprodukte erteilen. In den Auskünften sind auch solche Vertragsprodukte anzugeben, für die die Vergütungspflicht nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages entfällt. Sind in einer Abrechnungsperiode keine Vertragsprodukte zu vergüten, so ist eine Auskunft mit der Stückzahl Null abzugeben. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskunft nur nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilen.

(2) Der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn für diese mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt bis zum 31. März bzw. 30. September keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft ergebenden Vergütung im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a).

(3) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Vertragsprodukte, mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus allen Abrechnungsperioden seit dem Beginn des durch den Beitritt entstehenden Vertrages zu verlangen, deren Ende im Zeitpunkt des Verlangens weniger als 2 Jahre zurückliegt. Das Verlangen kann mehrfach gestellt werden. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks nachzuweisen (nachfolgend „Bestätigung“). Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen.

(4) (a) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

(b) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers zu erbringen.

(c) Die Prüfung und Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer ist gemäß den für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsüblichen Grundsätzen und Prüfungsstandards wie dem „International Standard on Assurance Engagements“ (ISAE) 3000 (Revised) der International Federation of Accountants (IFAC) oder einer neueren Fassung vorzunehmen. Der konkret angewandte Prüfungsstandard ist durch den Wirtschaftsprüfer anzugeben. Die Prüfung durch den Steuerberater ist entweder gemäß den für Steuerberater geltenden berufsüblichen Grundsätzen oder in analoger Anwendung des Prüfungsstandards gemäß Satz 1 vorzunehmen.

(d) Die Bestätigung für das Kalenderjahr muss schriftlich erstellt werden, der erstellende Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist mit Namen, Firma, Funktion und Anschrift genau zu bezeichnen und es ist die Bestätigung von diesem zu unterzeichnen. Die Bestätigung ist im Original oder in elektronischer Form an die ZPÜ zu übermitteln.

(e) Gegenstand der Prüfung ist ein Abgleich der von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünfte mit den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds. Beispielsweise kann der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass zwischen den von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünften und den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds Abweichungen bestehen. Die Auskünfte sind der Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in Kopie beizufügen.

(f) Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der für diese geltenden Fristen vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bestätigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(g) Entspricht die übermittelte Bestätigung nicht den in § 8 Abs. 4 Unterabsätze c bis e genannten Vorgaben, erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung einer den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Bestätigung eine letzte Frist von 8 Wochen gesetzt wird. Bestehen zwischen ZPÜ und Gesamtvertragsmitglied unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt der bestehenden Vorgaben, so wird Vere die Parteien bei der Klärung unterstützen. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, die den oben genannten Vorgaben entspricht, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(5) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnungsaufstellung gemäß Abs. 3 oder einer gemäß Abs. 4 vorgelegten Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung unter Angabe der begründeten Zweifel mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von mehr als 3% gegenüber der Auskunft zulasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die ZPÜ. Die ZPÜ stellt innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem 15. Februar und dem 15. August Rechnungen (d.h. bis zum 29. März, bzw. 26. September). Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Fristen erteilt, so stellt die ZPÜ die Rechnungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Auskünfte. Kann eine Überprüfung der Auskunft vor Erstellung der Rechnung nicht erfolgen, hat die ZPÜ das Recht, bis maximal vier Monate nach Rechnungsstellung ergänzende Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Diese Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Die Rechnungen sind zum 30. April bzw. 31. Oktober zur Zahlung fällig.

b) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 geregelten Fristen erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

c) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 6-Wochen-Frist überschritten hat.

(3) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4) Wird die nach § 8 Abs. 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 9 Abs. 2 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu § 9 Abs. 3 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ, z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach § 8 Abs. 3, 4 oder 5, so erfolgt die Verzinsung gemäß § 9 Abs. 3. Zusätzlich entfällt bei einer Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ in Abweichung zu § 8 Abs. 2 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsprodukte, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsprodukte mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsprodukte ausmacht.

(5) Wird eine Zahlungsaufforderung, die die ZPÜ unter Einhaltung der sich nach diesem Gesamtvertrag ergebenden Vorgaben erstellt hat, nicht bezahlt, obwohl nach dem Fälligkeitstermin eine schriftliche Mahnung der ZPÜ erfolgt ist, in der für die Zahlung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wurde, so entfällt für die betreffende Vergütungsforderung der Gesamtvertragsnachlass, wenn das Gesamtvertragsmitglied geltend macht, zur Erfüllung der sich aus dem durch den Beitritt

zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht verpflichtet zu sein. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt dementsprechend nicht, wenn ein Gesamtvertragsmitglied erklärt, dass es aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die sich aus dem durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen. Auf Verlangen der ZPÜ sind diese Gründe glaubhaft zu machen. In derartigen Fallkonstellationen werden sich die ZPÜ und das Gesamtvertragsmitglied zeitnah um den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bemühen.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflicht, Zahlungsweise und Fälligkeit für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021

Tritt ein Gesamtvertragsmitglied gemäß § 2 Abs. 2 diesem Gesamtvertrag mit Wirkung zum 01.01.2021 bei, gilt für die vom Gesamtvertragsmitglied im ersten Halbjahr 2021 erstmals fakturierten Vertragsprodukte das Auskunfts- und Zahlungsverfahren gemäß den §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Auskünfte für das erste Halbjahr 2021 zusammen mit den Auskünften für das zweite Halbjahr 2021 zu erteilen sind, jedoch differenziert nach Kalenderhalbjahren.

§ 11

Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit Forderungen, die dem Gesamtvertragsmitglied gegenüber den Verwertungsgesellschaften gemeinsam oder nur gegenüber der ZPÜ oder/und der VG Wort oder/und der VG Bild-Kunst zustehen, gegenüber Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften aus dem gemäß § 2 Abs. 2 zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Gesamtvertragsmitglied zustande gekommenen Vertrag ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 12

Unterstützung durch den Vere

Vere unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

(1) Vere die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.

(2) Vere die Vere-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland

unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die Vere-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

(3) Vere die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

(4) Die Verwertungsgesellschaften und Vere werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

§ 13

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 14

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ verpflichten sich, den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren geltend zu machen. Dies umfasst

a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern, durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch regelmäßige freie Marktrecherche mit folgenden Quellen: Plattformen des Online-Handels, Preisvergleichsportale, Discounterangebote, Brancheninformationen zur Identifikation neuer Gerätetypen, Marktdaten der Marktforschungsinstitute, Portal zum Elektroaltgeräteregister (EAR), durch Auswertung häufig angebotener Gerätetypen (Bestseller), durch gerätetypenbezogene Auswertung sog. Top-Verkäufer auf Onlineplattformen,

b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG einschließlich der so genannten Händlerauskünfte,

c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften und den Marktzahlen von Marktforschungsinstituten sowie

d) die auch gerichtliche Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldern in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit.

e) Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen im Einzelfall nachzuweisen.

(2) Die ZPÜ verpflichtet sich, auf ihrer Website eine Liste mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

„Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2021 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:

- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- usw.

Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.“

Die Gesamtvertragsmitglieder stimmen ihrer Nennung in dieser Liste unter Angabe ihrer vollständigen Firma und Anschrift mit dem Beitritt zu diesem Gesamtvertrag zu.

(3) Vere kann der ZPÜ einzelne Fälle benennen, in denen er die begründete Annahme hat, dass Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten nicht die Vergütungen für die Vertragsprodukte bezahlen, und wird die Gründe für diese Annahme der ZPÜ benennen bzw. übermitteln. Die ZPÜ wird Vere binnen einer Frist von zwei Wochen mitteilen, ob die Annahme nach Satz 1 gerechtfertigt war oder nicht. War die Annahme gerechtfertigt, wird die ZPÜ ihren Pflichten nach Abs. 1 nachkommen und Vere über die getroffenen Maßnahmen binnen drei Monaten informieren. Vere verpflichtet sich, diese Informationen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weiterzugeben und stellt die Verwertungsgesellschaften von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch eine Weitergabe der Informationen durch den Vere entstehen. Soweit eine Weitergabe der Informationen an Mitgliedsunternehmen des Vere gesetzlich zulässig ist, müssen die weitergegebenen Informationen durch den Vere so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sind.

(4) Die ZPÜ wird Vere für die Zeit ab dem 01.01.2021 folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die die ZPÜ jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern und differenziert nach Verbraucher-Vertragsprodukten und Business-Vertragsprodukten erhalten hat.

- b) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Gesamtmenge der Stückzahlen für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern und differenziert nach Verbraucher-Vertragsprodukten und Business-Vertragsprodukten, welche sich aus den Meldungen und Auskünften für die Vertragsprodukte ergibt.
- c) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Mitteilung pro Kalenderjahr mit folgenden Angaben:
- aa) Für diejenigen Vertragsprodukt-Marken, für die die GfK Stückzahlen liefert und für die Auskünfte an die ZPÜ erteilt wurden:
- (1) Prozentualer Anteil der Gesamtstückzahl, die sich aus den für diese Marken vorliegenden Auskünften von Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern ergibt, an der von der GfK für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl.
 - (2) Prozentualer Anteil der von der GfK für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach GfK.
- bb) Für diejenigen Vertragsprodukt-Marken, für die GfK Stückzahlen liefert, für die aber keine Auskünfte an die ZPÜ erteilt wurden:
- Prozentualer Anteil der von der GfK für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach GfK.
- cc) Für diejenigen Vertragsprodukt-Marken, für die die GfK nur in der Summe Stückzahlen liefert („others“):
- (1) Prozentualer Anteil der Gesamtstückzahl, die sich aus den für diese Marken vorliegenden Auskünften von Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern ergibt, an der von GfK für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl.
 - (2) Prozentualer Anteil der von der GfK für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach GfK.
- d) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die für ein Kalenderjahr an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen.

Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt jeweils zum 31. Oktober des Folgejahres, erstmals am 31. Oktober 2022 für das Jahr 2021.

Die Verwertungsgesellschaften und der Vere werden auf Wunsch einer der Parteien die vorgenannten Informationen gemeinsam analysieren.

(5) Im Falle einer erheblichen Verletzung der vorstehenden Pflichten durch die Verwertungsgesellschaften ist Vere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er die Pflichtverletzung den Verwertungsgesellschaften schriftlich unter Androhung der außerordentlichen Kündigung angezeigt hat und wenn die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang dieser Anzeige Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, die Pflichtverletzung zu beheben.

(6) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten sowie bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dazu, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und werden sie regelmäßig entsprechend schulen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.

(7) Die ZPÜ versichert, dass sie beim Inkasso für die Vertragsprodukte nach § 54 Abs. 1 UrhG die Ansprüche aller in der ZPÜ verbundenen Berechtigten vertritt und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsprodukte ist.

(8) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 15

Laufzeit des Vertrages

(1) Der Gesamtvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Verwertungsgesellschaften oder dem Vere mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023.

(2) Bei Abschluss dieses Gesamtvertrages gingen die Parteien davon aus, dass dem Gesamtvertrag eine Anzahl von Unternehmen beitreten wird, die unter Berücksichtigung der Marktanteile dieser Unternehmen ausreichend ist, um die Gesamtvertragsfähigkeit des Vere für die Vertragsprodukte

nachhaltig zu begründen. Der Gesamtvertrag kann von den Verwertungsgesellschaften mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2022 gekündigt werden, sofern sich diese Prognose nicht erfüllt.

(3) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des Vere zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Die in § 14 Abs. 5 genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesamtvertrages aus wichtigem Grund führt zur Beendigung des Gesamtvertrages und aller durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisse. Vertragsverletzungen durch Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die Verwertungsgesellschaften nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen dieses Vertrages entgegensteht, berechtigt die Verwertungsgesellschaften und den Vere zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(4) Ansprüche der Verwertungsgesellschaften und des Vere, die auf Grundlage des Gesamtvertrages entstanden und bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen.

(5) Soweit in diesem Vertrag den Verwertungsgesellschaften Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese durch ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst jeweils einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Die Kündigung durch eine der vorgenannten Parteien führt zur Beendigung des Vertrages insgesamt. Eine Kündigung des Vere muss jeweils gegenüber ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst ausgesprochen werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16

Erledigung anhängiger Einzelverfahren

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, etwaige Verfahren vor der Schiedsstelle oder den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte insoweit, als sie den Zeitraum betreffen, für den der Beitritt erfolgt, für erledigt zu erklären, sobald das Gesamtvertragsmitglied die Ansprüche, die Gegenstand des Verfahrens sind, erfüllt hat. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

(2) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Vertragsprodukte erfüllt, die Gegenstand eines Verfahrens der Verwertungsgesellschaften mit einem Unternehmen sind, das diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses Verfahren bei Kostenaufhebung übereinstimmend für erledigt erklärt wird, sobald die Ansprüche, die Gegenstand des Verfahrens sind, erfüllt sind. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, die Verwertungsgesellschaften in diesem Verfahren von Kosten freizustellen, die zu Lasten der Verwertungsgesellschaften vom Grundsatz der Kostenaufhebung abweichen.

(3) Ist ein Verfahren vor der Schiedsstelle zwischen den Verwertungsgesellschaften und einem Gesamtvertragsmitglied wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte, die den Zeitraum betreffen, für den der Beitritt erfolgt, im Zeitpunkt des Beitritts bereits abgeschlossen, so werden die Kosten dieses Verfahrens zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst. Ist auf der Grundlage einer hiervon abweichenden Kostenentscheidung der Schiedsstelle bereits eine Abrechnung der Kosten erfolgt, so werden die Parteien die Abrechnung entsprechend der Regelung in Satz 1 korrigieren.

§ 17

Haftungsausschluss des Vere

(1) Vere steht nicht dafür ein, dass die Vere-Mitglieder von dem in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.

(2) Vere steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

(3) Vere ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die vorgesehene Vertragslaufzeit die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsprodukte.

(2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit

und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Anlage 1 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: "Definition Vertragsprodukte"**

I.

Definition „externe Festplatte“

Festplatten sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher. Hierunter fallen sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch diesen funktional vergleichbare sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium).

Externe Festplatten sind einzelne oder mehrere, von einem eigenen Gehäuse umschlossene Festplatten,

- auf die über mindestens eine externe Schnittstelle (wie z.B. USB, FireWire, eSATA, Thunderbolt, Ethernet) über eine Kabelverbindung oder kabellos (z.B. über WLAN/WiFi/Bluetooth) Daten übertragen werden können, und
- auf die mindestens ein PC oder ein sonstiges Gerät der Datenverarbeitung zugreifen kann.

II.

Ausnahmen

- (1) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Vertrages sind Speicherkarten (wie z.B. SD, microSD, CF etc.), USB-Sticks, sowie Festplatten in Geräten, die über einen Tuner und/oder eine eigene Aufzeichnungsfunktion verfügen, z. B. Set-Top-Boxen mit HDD, TV-Receiver mit HDD, Festplatten-Rekorder.
- (2) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Vertrages sind auch:
 - a) Zum Einbau bestimmte Festplatten, insbesondere solche mit internen Schnittstellen (wie z.B. SATA, IDE, EIDE, SAS, M2, PCIe) unabhängig davon ob es sich z.B. um HDDs, SSDs oder Hybridspeicher handelt,
 - b) Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, die ein Gehäuse mit einer Breite von 19 Zoll und darüber aufweisen) sowie vergleichbare zum gewerblichen Gebrauch bestimmte, modular aufgebaute Systeme.

Für diese in Ziffer II. (2) genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Vertrages keine Vergütungen nach § 54 UrhG geltend. Entsprechend sind für diese Produkte keine Auskünfte und Meldungen geschuldet.

**Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: Muster Beitrittserklärung**

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Festplatten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Beitritt gemäß § 2 Abs. 3 GesV

I. Beitrittserklärung

Hiermit tritt das unten bezeichnete Unternehmen dem im Betreff genannten Gesamtvertrag bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an. Der zeitliche Umfang des Beitritts ergibt sich aus der Regelung in § 2 Abs. 2 des Gesamtvertrages.

II. Befreiung von der Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer C.IV.2. der Anlage 4 zum Gesamtvertrag

- Das Gesamtvertragsmitglied erklärt, dass es bereits ab dem 01.01.2021 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich ausgewiesen hat, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gemäß den Regelungen der Anlage 4 zum Gesamtvertrag veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthalten hat.

- Das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet sich, ab dem 01.01.2022 oder, falls der Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ab dem _____ [Beginn einer künftigen Abrechnungsperiode] in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragspro-

dukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gemäß den Regelungen der Anlage 4 zum Gesamtvertrag veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthalten hat. Der Ausweis kann beispielsweise durch die Angabe „Businessprodukt“ auf der Rechnung erfolgen.

III. Vorabversand von Zahlungsaufforderungen per Email

- Das Gesamtvertragsmitglied wünscht einen Versand der Zahlungsaufforderungen der ZPÜ vorab per Email an folgenden Empfänger:

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform) _____

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Handelsregisternummer: _____

Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 3 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: Muster Kündigung**

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für
Festplatten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. anderer-
seits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Kündigung gemäß § 2 Abs. 4 GesV

- Hiermit kündigt das unten bezeichnete Unternehmen das durch seinen Beitritt zu dem im
Betreff genannten Gesamtvertrag zustande gekommene Vertragsverhältnis zum _____
(Datum).

Unternehmen: _____
(Firma; Rechtsform)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort: _____

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 4 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: Regelung zur Einordnung von Vertragsprodukten als Business-Vertragspro-
dukte gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages**

Diese Anlage hat folgende **Gliederung**:

A. Vorbemerkung.....	4
B. Definitionen.....	4
1. Behörden.....	4
2. Gewerbliche Endabnehmer.....	4
3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft.....	5
3.1. Direkter Vertrieb.....	5
3.2. Projektgeschäft.....	5
C. Regelungen zur Erbringung des Nachweises für Business-Vertragsprodukte.....	5
I. Auskunftserteilung.....	5
II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung ...	5
1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000.....	5
1.1. Dokumentation der Endabnehmer.....	6
1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck.....	6
1.3. Nachweis.....	7
1.3.1. Erforderliche Daten.....	7
1.3.2. Format der Daten.....	7
1.3.3. Frist.....	7
1.3.4. Vorlage von Unterlagen.....	7
1.3.5. Unrichtige Angaben.....	8
1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit.....	8
2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000.....	8
2.1. Dokumentation der Endabnehmer.....	9
2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck.....	9
2.3. Nachweis.....	9
2.3.1. Grundlage der Prüfung.....	9
2.3.2. Gegenstand der Prüfung.....	9
2.3.3. Inhalt der Bestätigung.....	10
2.3.4. Umfang der Stichprobe.....	10
2.3.5. Frist.....	10
2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ.....	11
2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit.....	11
3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000.....	11
III. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Businessvergütung	

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000	11
1.1. Dokumentation der Endabnehmer	11
1.2. Nachweis.....	12
1.2.1. Erforderliche Daten.....	12
1.2.2. Format der Daten.....	12
1.2.3. Frist.....	12
1.2.4. Vorlage von Unterlagen	12
1.2.5. Unrichtige Angaben	13
1.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit	13
2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000.....	13
2.1. Dokumentation der Endabnehmer	13
2.2. Nachweis.....	13
2.2.1. Grundlage der Prüfung	14
2.2.2. Gegenstand der Prüfung	14
2.2.3. Inhalt der Bestätigung	15
2.2.4. Umfang der Stichprobe	15
2.2.5. Frist.....	15
2.2.6. Überprüfung durch die ZPÜ.....	15
2.2.7. Alternative Nachweismöglichkeit	15
3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag > EUR 200.000	16
IV. Benennung der Endabnehmer.....	16
1. Liste.....	16
2. Alternativ: Rechnungsausweis.....	16
2.1. Rechnungsausweis für das Jahr 2021	16
2.2. Rechnungsausweis für die Zeit ab dem 01.01.2022	17
3. Frist	17
4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Gesamtvertragsmitglieder	17
5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer	17
6. Haftungsausschluss	17
D. Rückerstattung ab dem 01.07.2018	18
I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2018	18
1. Grundsätze	18
2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtvertrag....	18
3. Verfahren der Rückerstattung	19
3.1. Antrag	19
3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Vertragsprodukts	19
3.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte.....	19
3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck.....	19
3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen	20
4. Auszahlung.....	20
II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2018.....	20
1. Grundsätze	21
2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtvertrag....	21

3. Nachweis der Veräußerung als Business-Vertragsprodukte durch den Händler	21
4. Verfahren der Rückerstattung	22
4.1. Antrag	22
4.2. Dokumente.....	22
4.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte.....	22
4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte.....	22
4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck.....	23
5. Auszahlung.....	23
III. Vorbehalt	23
1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ	23
2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis	24

A. Vorbemerkung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages wird bei der Vergütungshöhe nach Verbraucher-Vertragsprodukten und Business-Vertragsprodukten differenziert. Diese Anlage regelt, unter welchen Voraussetzungen Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gelten. Soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere die Regelungen zur Auskunftserteilung in § 8 Gesamtvertrag, unberührt.

B. Definitionen

1. Behörden

Behörden im Sinne dieser Anlage sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Vertragsprodukte für eigene, nicht im Sinne der §§ 53 ff. UrhG vergütungsrelevante Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

2. Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Anlage sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Vertragsprodukte für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft

3.1. Direkter Vertrieb

Direkter Vertrieb im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Vertragsprodukten durch ein Gesamtvertragsmitglied an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer.

3.2. Projektgeschäft

Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Vertragsprodukten durch ein Gesamtvertragsmitglied an einen Händler, wenn diese Vertragsprodukte durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Gesamtvertragsmitglied vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn das Gesamtvertragsmitglied mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

C. Regelungen zur Erbringung des Nachweises für Business-Vertragsprodukte

I. Auskunftserteilung

Die Gesamtvertragsmitglieder können in den Auskünften gemäß § 8 des Gesamtvertrages für die Zeit ab dem 01.01.2021 solche Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte angeben, die sie nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Vertragsprodukte, für die die Gesamtvertragsmitglieder keinen solchen Nachweis erbringen, gelten als Verbraucher-Vertragsprodukte.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung zu C.II.1. bis C.II.3. fällt für die Business-Vertragsprodukte keine Vergütung an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag < EUR 25.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder holen bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Festplatten im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Festplatten von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Vertragsprodukten an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Vertragsprodukten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Vertragsprodukte angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch das Gesamtvertragsmitglied über die Veräußerung der Vertragsprodukte gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Vertragsprodukte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben C.II.1.2.zu übersenden. Wurde die Erklärung

eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus ist das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Unrichtige Angaben

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht und eine zu hohe Stückzahl von Business-Vertragsprodukten angegeben hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Vertragsprodukte angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder holen für Vertragsprodukte, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.1.2. ein.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.6.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Vertragsprodukte gestellt hat, die es in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Vertragsprodukte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand

des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;

- (4) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die die Endabnehmer gemäß C.IV.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß C.IV.2. verpflichtet haben, ob die Vertragsprodukte in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen waren.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.II.2.3.2. (2) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.3.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Vertragsprodukte.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ

Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bestätigung gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesamtvertrages entsprechend.

2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung in Ziffer C.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.3.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Vertragsprodukte.

III. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Businessvergütung

Alternativ zu einem Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung zu C.II. haben die Gesamtvertragsmitglieder die Möglichkeit, den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung zu C.III.1. bis C.III.3. zu erbringen. In diesem Fall fällt für die Business-Vertragsprodukte eine Business-Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages an.

1. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag $<$ EUR 25.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Vertragsprodukten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.2.1. Erforderliche Daten

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Vertragsprodukte angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch das Gesamtvertragsmitglied über die Veräußerung der Vertragsprodukte gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Vertragsprodukte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.2.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.2.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.2.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.2.4. Vorlage von Unterlagen

Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.2.5. Unrichtige Angaben

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht und eine zu hohe Stückzahl von Business-Vertragsprodukten angegeben hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Vertragsprodukte angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

1.2.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.III.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung oder Ziffer C.III.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. nach Maßgabe folgender Regelung:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Dokumentation der Endabnehmer erfolgt gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.1.1.

2.2. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.2.1. bis 2.2.6.

2.2.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Vertragsprodukte gestellt hat, die es in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Vertragsprodukte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.2.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.III.2.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (4) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die die Endabnehmer gemäß Ziffer C.IV.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß Ziffer C.IV.2. verpflichtet haben, ob die Vertragsprodukte in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen waren.

2.2.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.III.2.2.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.III.2.2.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.2.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.III.2.3.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Vertragsprodukte.

2.2.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.2.6. Überprüfung durch die ZPÜ

Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bestätigung gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesamtvertrages entsprechend.

2.2.7. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.III.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Nettovergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung in Ziffer C.III.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.III.2.2.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für die Vertragsprodukte.

IV. Benennung der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Vertragsprodukte gemäß C.II. und C.III. sowie die sonstigen Abnehmer nach Maßgabe folgender Regelung:

1. Liste

Die Gesamtvertragsmitglieder übersenden der ZPÜ für jeden Kalendermonat ab dem 01.01.2021 eine Liste mit folgenden Angaben:

- (1) Im Falle des direkten Vertriebs alle Behörden (unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift) und alle gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte veräußert hat, die entweder gemäß C.II. oder gemäß C.III. als Business-Vertragsprodukte gelten.
- (2) Im Falle des Vertriebs im Wege des Projektgeschäfts die Händler (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift), an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte veräußert hat, die entweder gemäß C.II. oder gemäß C.III. als Business-Vertragsprodukte gelten, hat, sowie die gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die die Business-Vertragsprodukte jeweils weiterveräußert wurden.

Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“).

2. Alternativ: Rechnungsausweis

2.1. Rechnungsausweis für das Jahr 2021

Die Verpflichtungen gemäß C.IV.1. gelten nicht für das Jahr 2021 für Gesamtvertragsmitglieder, die in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages erklärt haben, dass sie bereits ab dem 01.01.2021 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich ausgewiesen

haben, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthalten hat.

2.2. Rechnungsausweis für die Zeit ab dem 01.01.2022

Die Verpflichtungen gemäß C.IV.1. gelten nicht für die Zeit ab dem 01.01.2022 für Gesamtvertragsmitglieder, die sich in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages verpflichtet haben, ab dem 01.01.2022 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages enthalten hat.

3. Frist

Die Benennung gemäß C.IV.1. erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“. Sofern die Benennung gemäß C.IV.1 rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2021 erfolgen soll, sind die Listen für die bereits abgeschlossenen Monate innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Abgabe der Beitrittserklärung zu übersenden.

4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Gesamtvertragsmitglieder

Sind die Angaben in der Liste gemäß C.IV.1. oder die Ausweise in den Rechnungen gemäß C.IV.2. unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ, so ist das Gesamtvertragsmitglied gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß C.II.1.2. oder C.II.2.2.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Gesamtvertragsmitglieder, bei denen dieser Endabnehmer Business-Vertragsprodukte erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

6. Haftungsausschluss

Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer C.II. erfüllt, so haften die Gesamtvertragsmitglieder nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer C.II.1.2. oder C.II.2.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen in diesem Fall nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

D. Rückerstattung ab dem 01.07.2018

I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2018

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01.07.2018 Vertragsprodukte im Inland zu einem Preis erwerben, der die Verbrauchervergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages, wenn feststeht, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass der Antragsteller die Vertragsprodukte mit Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages erworben hat.

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der als Tarif veröffentlichten Höhe gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass er die Vertragsprodukte mit Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages erworben hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtvertrag

Vorbehaltlich der Regelung zu D.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Antragsteller insbesondere dann als erbracht,

- (1) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß C.IV.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder
- (2) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der sich gemäß C.IV.2. zu einem Rechnungsausweis verpflichtet hat und wenn die erworbenen Vertragsprodukte in der Rechnung gemäß D.I.3.2.1. nicht als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen sind, oder
- (3) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Händler im Wege des Projektgeschäfts erworben hat und der an dem Projektgeschäft beteiligte Importeur oder Hersteller für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß C.IV.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder

- (4) wenn der Antragsteller, ohne dass ein Fall des Projektgeschäfts vorliegt, die Vertragsprodukte bei einem Händler erworben hat, der die Vertragsprodukte bei einem Gesamtvertragsmitglied erworben hat, es sei denn, der Händler hat die Vertragsprodukte in der Rechnung über den Verkauf an den Antragsteller gemäß D.I.3.2.1. als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen.

Die Gesamtvertragsmitglieder sind unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen der Regelungen zu (1) bis (3) auf Verlangen der ZPÜ zur Bestätigung verpflichtet, dass die Vertragsprodukte an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert wurden, der die Verbrauchervergütung enthalten hat.

3. Verfahren der Rückerstattung

3.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Vertragsprodukte;
- Marke der Vertragsprodukte;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Vertragsprodukte.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Vertragsprodukts

3.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des ____ -Konzerns ist und dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Vertragsprodukte auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Die ZPÜ wird diese Erklärungen in das Formular zur Beantragung der Rückerstattung aufnehmen.

3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

4. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer D.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Abnehmer durch die Gesamtvertragsmitglieder gemäß Ziffer C.IV.1. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Vertragsprodukte gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2018

Händler, die ab dem 01.07.2018 Vertragsprodukte im Inland bei einem Gesamtvertragsmitglied zu einem Preis erworben haben, der die Verbrauchervergütung enthält und die diese Vertragsprodukte

an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der keine Vergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

Händler, die die Vertragsprodukte an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußern, der die Businessvergütung enthält, Händler, die die Vertragsprodukte von einem anderem Händler bezogen haben sowie Händler, die die Vertragsprodukte an einen anderen Händler veräußern, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages an Händler, wenn feststeht, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass der Händler die Vertragsprodukte mit Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Gesamtvertrages erworben hat, und dass der Händler die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

Die ZPÜ erstattet die Verbrauchervergütung in der als Tarif veröffentlichten Höhe gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages an Händler, wenn dieser nachweist, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass er die Vertragsprodukte mit Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages erworben hat, und dass er die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtvertrag

Vorbehaltlich der Regelung zu D.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Verbrauchervergütung durch den Händler insbesondere dann als erbracht, wenn der Händler die Vertragsprodukte bei einem Gesamtvertragsmitglied erworben hat, ohne dass ein Projektgeschäft vorlag.

3. Nachweis der Veräußerung als Business-Vertragsprodukte durch den Händler

Der Nachweis, dass der Händler die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat, gilt als erbracht, wenn der Händler die Vertragsprodukte in der Rechnung über den Verkauf an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gemäß D.II.4.2.2. als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen hat.

4. Verfahren der Rückerstattung

4.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Antragsteller im Sinne der folgenden Regelungen ist der Händler.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Marke der Vertragsprodukte;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Vertragsprodukte veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Vertragsprodukte bezogen hat.

4.2. Dokumente

Dem Antrag sind die folgenden Dokumente beizufügen:

4.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Verkäufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer D.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

III. Vorbehalt

1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Importeur oder Hersteller die Vergütung für die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, bereits an die ZPÜ bezahlt hat oder noch bezahlen wird.

2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, solange das Gesamtvertragsmitglied, das die Vertragsprodukte veräußert hat, für die eine Rückerstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Abnehmer gemäß Ziffer C.IV.1. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Vertragsprodukte gestellt worden ist, oder wenn es seiner Verpflichtung gemäß Ziffer C.IV.2. zu einem Rechnungsausweis nicht nachgekommen ist.

**Anlage 5 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V.
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: Muster Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 1 des Gesamtvertrages**

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für
Festplatten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. anderer-
seits für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Anzeige einer Pflichtenübernahme gemäß § 7 Abs. 1 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied), dass es
die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Ge-
samtvertragsmitglied) aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag gemäß § 7 Abs. 1 GesV bis
für die Zeit vom _____ bis _____ / ab dem _____ übernimmt. Das primär verpflichtete
Gesamtvertragsmitglied stimmt dieser Übernahme zu. Für die Übernahme gelten die Regelungen
in § 7 Abs. 2 bis Abs. 7 GesV.

Datum, Unterschrift
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Datum, Unterschrift
(primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Die ZPÜ stimmt zu, dass das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, durch diese Übernahme von seinen Pflichten aus dem Gesamtvertrag befreit wird.

Datum, Unterschrift
(ZPÜ)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

**Anlage 6 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Vere e.V. zur
Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Festplatten für die Zeit ab dem
01.01.2021: Muster Auskunftserteilung**

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer:
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für
Festplatten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem Vere e.V. andererseits
für die Zeit ab dem 01.01.2021 (GesV)

Hier: Erteilung von Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 GesV

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsver-
bindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Geschäftsführer/in
oder Bevollmächtigte/r)

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau / Herr

Telefon / Fax

E-Mail

Festplatten, Auskunftszeitraum ab 01.01.2021

Kalenderhalbjahr	Auskunft durch	Auskunft für (§ 7 GesV)¹
	Firma:	Firma:
	Kundennummer:	Straße / Hausnummer:
		PLZ / Ort / Land:

Zeile	Art der Festplatten		Stückzahl gesamt				Business-Festplatten mit Vergütung i.S.d. § 3 Abs. 1 GesV		Verbraucher-Festplatten	
							Stückzahl	Vergütungsbetrag nach Abzug GesV-NL	Stückzahl	Vergütungsbetrag nach Abzug GesV-NL
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Festplatten ohne Vergütung i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D abzüglich Spalte E	Stückzahl gem. Spalte G x EUR 1,066	Spalte F abzüglich Spalte G	Stückzahl gem. Spalte I x EUR 3,55	
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²	H ²	I ²	J ²
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 des Gesamtvertrages übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke sowie die Aufteilung in Business- und Verbraucher-Festplatten eindeutig ergeben.